



Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

II D 3

An

Daniel Müller

Per E-Mail

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

06.10.2021

Bescheid zur IFG Anfrage #218175

Sehr geehrter Herr Müller,

Sie bitten um Akteneinsicht bzw. um Übermittlung von

1. Abiturdaten ab 2015,
insbesondere der Abiturnoten nach Geschlecht aufgeschlüsselt,
2. Histogrammen nach genauer Punktzahl sowie
3. o. g. Histogrammen nach Bezirk und Schule.

Gemäß § 3 IFG Berlin hat jeder Mensch nach Maßgabe des IFG Berlin gegenüber den in § 2 genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der öffentlichen Stelle geführten Akten. Dieser Anspruch erstreckt sich auf die gewünschten Informationen, soweit diese bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie vorhanden sind.

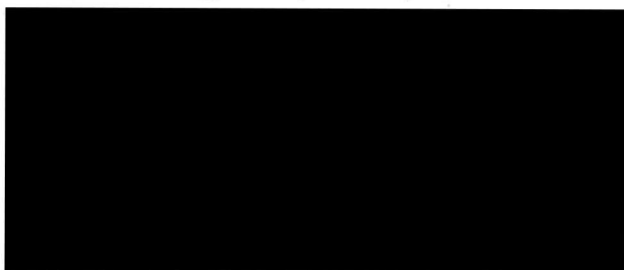
Das IFG Berlin löst keine Informationsbeschaffungspflicht aus, sodass unsererseits keine Verpflichtung besteht weitere Daten zu erheben oder vorhandene Informationen elektronisch durch Rechenprozesse aufwändig aufbereiten zu lassen. Der Informationsanspruch beschränkt sich auf die Informationen, die bereits vorhanden sind.

Von den von Ihnen gewünschten Informationen sind die unter Punkt 1. genannten Daten zumindest teilweise vorhanden. Die entsprechenden „Ergebnisberichte Zentralabitur Berlin“ liegen auf dem ISQ-Server für die Öffentlichkeit zugänglich unter <https://www.isq-berlin.de>

bb.de/wordpress/forschung/veroeffentlichungen/#1481891460853-6e873180-f11c. Die von Ihnen unter den Punkten 2. bis 3. gewünschten Auswertungen der Abiturdaten liegen nicht vor. Entsprechende Daten der Schnellauswertung liegen diesem Bescheid im Anhang bei. Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Daten der Schnellauswertung und die Daten des Abiturberichts sich unterscheiden können, z. B. aufgrund von Nachmeldungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, SenBJF Stellenzeichen II D 3, Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin, oder auf elektronischem Wege durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse [REDACTED] einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Die Einlegung per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur ist nicht fristwährend.

Anlage:

Abiturdaten der Schnellauswertung von 2015 bis 2021